

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

„2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1. Darüber hinaus informiert er über die von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren und stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein.

(2) Er erfüllt diesen Auftrag durch

1. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. die Unterrichtung der Landesregierung und die Mitwirkung an der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Bestrebungen und Tätigkeiten,
3. die Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten sonstigen Mitwirkungsaufgaben sowie
4. den in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationsaustausch mit anderen Stellen.“

2. Nach der Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

„3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgegeben: 10.11.2014

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind
- soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 legt der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministeriums für Inneres und Sport die Beobachtungsobjekte fest. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes ist regelmäßig zu überprüfen. Sie ist aufzuheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in Satz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeit nicht mehr rechtfertigen. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes bedarf der persönlichen Zustimmung der Ministerin oder des Ministers für Inneres und Sport oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters.“

3. Nach der Nummer 3 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:
 4. In § 5 Absatz 1 wird die bisherige Nummer 4 gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 2 wird neu Nummer 5 und wie folgt gefasst:
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht, zur heimlichen Informationsbeschaffung, einschließlich der heimlichen Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen;
2. Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten;
1. Observationen und für besondere Observationszwecke bestimmte technische Mittel;

2. heimliche Bildaufzeichnungen;
3. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
4. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
5. heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
6. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
7. fingierte biographische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legenden);
8. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen;
9. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes;
10. technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.“

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden:
 - aa) in der Nummer 2 die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt,
 - bb) In der Nummer 4 die Worte „oder solche der Organisierten Kriminalität“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger. Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen.

Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhaltes nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach § 53 und § 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf das Landesamt für Verfassungsschutz auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Das Ministerium für Inneres und Sport unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.“

5. Es wird eine neue Nummer 6 eingefügt:

,6. In § 11 Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.“

6. Die bisherige Nummer 3 wird neu Nummer 7.
7. Die bisherige Nummer 4 wird neu Nummer 8 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

In § 15a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gesetz vom 09. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602)“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Buchstabe b) wird zu c).
 - c) Im neuen Buchstaben c) wird unter den Buchstaben bb) die Angabe „§ 8a Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8b Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
8. Die bisherige Nummer 5 wird neu Nummer 9 und wie folgt geändert:

„§ 15b wird wie folgt gefasst:

 - „(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.
 - (2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.
 - (3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a entsprechend.
 - (4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
 - (5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.
 - (6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“

9. Die bisherige Nummer 6 wird neu zu Nummer 10.
10. Die bisherige Nummer 7 wird neu zu Nummer 11 und wie folgt geändert:
 11. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes unverzüglich nach seiner Konstituierung, wobei jede Fraktion mindestens einen Sitz erhält. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Ausschuss berichtet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode über seine Tätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 23 Abs. 3 zu beachten.“
11. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden neu zu den Nummern 12 und 13.
12. Die bisherige Nummer 10 wird neu zu Nummer 14 und wie folgt gefasst:
 14. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 15 a Absatz 1 Satz 3 und Satz 5, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 5 und § 24 Satz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1:

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird der Zweck des Verfassungsschutzes präzisiert.

Der Schutz vor Organisierter Kriminalität wird als Zweck und später im § 3 als Beobachtungsaufgabe gestrichen, da dies eine originär polizeiliche Zuständigkeit ist, und die Zuteilung der Zuständigkeit hier dem Verfassungsrechtlichen Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendienst widerspricht. Diese Änderung ist auch verfassungsrechtlich geboten, wie auch das Urteil des Verfassungsgerichtshof Sachsen vom 21.07.2005, Az.: Vf. 67-II-04 zeigt, wonach die vergleichbaren Vorschriften zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz zwar nicht verfassungswidrig sind, aber verfassungskonform so ausgelegt werden müssen, dass sie inhaltlich überflüssig sind. Daher ist die Änderung zur Erreichung der Normklarheit auch erforderlich.

Mit dem neuen Satz 2 wird der gesetzliche Auftrag postuliert, dass der Verfassungsschutz im Saarland den Schwerpunkt des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten (d.h. gewaltbereiten, gewaltbefürwortenden, gewaltunterstützenden und gewalttätigen) Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 zu setzen hat. Satz 3 stellt die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem heraus.

Mit dem neuen Absatz 2 werden die Methoden und Tätigkeiten des Verfassungsschutzes zur Erfüllung des Zwecks weiter präzisiert.

Zu 2:

Es wird der Beobachtungsauftrag für die Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in Deutschland gestrichen. Wie bereits bei Ziffer 1) erläutert, ist diese Beobachtungsaufgabe eine originär polizeiliche Aufgabe. Erst wenn sich die Tätigkeiten und Bestrebungen der Organisierten Kriminalität gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder richten, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährdet werden handelt es sich um Aufgabe im Zuständigkeitsbereich des Verfassungsschutzes, die aber dann auch weiterhin in § 3 Abs. 1 aufgeführt ist.

Des Weiteren werden die Methoden zur Wahrnehmung der Beobachtungsaufträge präzisiert.

Zu 3:

Folgeänderung.

Zu 4:

- a) *In § 8 Absatz 1 werden jetzt die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel abschließend aufgezählt.*
- b) *Folgeänderung.*

- c) *Die im Entwurf enthaltene Fassung des § 8 Abs. 3 entspricht nicht den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Die Eingriffsbefugnisse werden mit der Abänderung verfassungskonform gestaltet. Es wird nochmal klargestellt, dass es sich bei Fällen einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder gegenwärtigen Gefahr um polizeiliche Zuständigkeiten handelt, der Verfassungsschutz nur dann weiter handeln darf, wenn polizeiliche Hilfe nicht, oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Auch die Absätze 4 bis 8 waren weiter anzupassen. Beim Einsatz eines IMSI-Catchers nach § 8 Abs. 7 ist die Dauer der Maßnahme grundsätzlich zunächst auf einen Monat zu befristen, mit der Verlängerungsmöglichkeit für je einen weiteren Monat. Die im Entwurf genannte Dauer von drei Monaten ist unnötig lang.*

Zu 5:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 6:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 7:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 8:

Die Fassung des § 15b im Entwurf blieb deutlich hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück. Sie war daher bestimmter und klarer zu fassen.

Zu 9

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 10:

Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle. Die Neufassung des § 23 wird darum ergänzt, dass der Kontrollausschuss unverzüglich nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages zu bilden ist, dazu jede Fraktion zu berücksichtigen ist. Mit der Änderung des Absatz 4 wird eine Berichtspflicht des Ausschusses gegenüber dem Plenum eingeführt.

Zu 11:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 12:

Redaktionelle Folgeänderung.